

GIH-Stellungnahme zu den Verordnungsentwürfen der Kurzfristenergiesicherungsverordnung (EnSikuV) und der Mittelfristenergiesicherungsverordnung (EnSimiV) vom 15. August 2022

Berlin, 18. August 2022

Der GIH als größter bundesweiter Energieberaterverband trägt grundsätzlich alle sinnvollen **Maßnahmen zur Energieeinsparung** und somit auch die aktuellen Regierungspläne zur Abwendung einer durch den russischen Angriff auf die Ukraine drohenden Gasmangellage in Deutschland mit.

Viele der jetzt aufgeführten Maßnahmen wie verbindlicher Heizungsscheck, Heizungsoptimierungen durch hydraulischen Abgleich, Pumpentausch oder Heizlastberechnungen bei Gasheizungen für Wohn- und Nichtwohngebäude **sind langjährige GIH-Forderungen.**

Die 3.000 **Energieberatende des GIH stehen somit bereit**, diese nationale Kraftanstrengung **auf hohem fachlichem Niveau** zu unterstützen.

Der Verband hält es für wichtig, dass neben den jetzt anstehenden kurz- und mittelfristigen ordnungspolitischen Maßnahmen der **ganzheitliche Ansatz der nachhaltigen und langfristigen Gebäudebetrachtung** verstärkt Einzug in die entsprechende Gesetzgebung und Förderpolitik hält. Nur mit **höchstmöglicher Energieeffizienz** sinkt die Abhängigkeit von Versorgern. Es fehlen also insb. auch Sofortmaßnahmen zur Ertüchtigung der Gebäudehülle, die zu einer langfristigen Energieeinsparung führen und den Weg zur Unabhängigkeit von Energieimporten ebnen. Optimierungen an der Anlagentechnik sind sehr wichtig, jedoch sollten Maßnahmen an der Gebäudehülle ebenfalls verbindlich werden.

Die jetzt vorgelegten Entwürfe sind im Kern richtig. Der GIH weist jedoch auf Details hin, die es Eigentümern und Mietern ebenso wie Handwerkern und Energieberatenden teils schwer machen werden, die Verordnungen vernünftig umzusetzen und möglichst noch mehr Interesse am Energiesparen wecken zu können:

Kurzdarstellung GIH Bundesverband e.V.:

Der Bundesverband GIH Gebäudeenergieberater Ingenieure Handwerker e.V. wurde 2001 gegründet. Als Dachverband von dreizehn Mitgliedsvereinen vertritt er 3.000 qualifizierte Energieberater bundesweit und ist somit die größte Interessenvertretung von unabhängigen und qualifizierten Energieberatern in Deutschland. Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Bundesverband und seinen Mitgliedsvereinen ist eine technisch orientierte Ausbildung und eine anerkannte Zusatzqualifikation als geprüfter Energieberater.

Kurzfristenergiesicherungsverordnung – EnSikuV

Temperaturabsenkungen können zu Feuchteschäden führen

Vorgeschriebene oder empfohlene Temperaturabsenkungen können – ohne ein Mindestmaß an Überprüfung des Gebäudezustands und ausreichendem Luftaustausch – zu **Schimmelbildung** führen. Je schlechter die Gebäudehülle (inklusive Wärmebrücken), desto höher muss die Raumtemperatur in Verbindung mit ausreichendem Luftaustausch ausfallen, um Feuchteschäden an den Gebäuden zu verhindern. Hier sind dringend maßnahmenbegleitende **„einfache Gebäudechecks“ verpflichtend** vorzusehen. Diese sollten nicht nur die Heizung, sondern das gesamte Gebäude untersuchen. (Vgl. EnSikuV – s.u.)

Die Verbraucher sind klar darauf hinzuweisen, **wie die Gefahren der Schimmelbildung durch Temperaturabsenkungen vermindert werden können.**

Informationspflichten müssen präzisiert werden und dürfen nicht zur Mehrbelastung führen.

Es fehlen Regelungen für den in der Praxis wichtigen Bereich der **Wohnungseigentümergeinschaften**. Hausverwaltungen müssen durch entsprechende Anpassungen Rechtssicherheit bekommen.

Weiter bedarf es einer **Kostenregelung** in der Verordnung für die geforderten Informationspflichten. Diese müssen deutlich begrenzt, bzw. möglichst vermieden werden.

Vermeidung von Wärmeeintrag durch gebäudetechnische Systeme

Hier ist in der Verordnung völlig offen, wie dies umzusetzen ist. Die Folge wäre wohl eine Verpflichtung zur **Dämmung** – entgegen dem aktuellen Gebäudeenergiegesetz. Hier besteht **Klärungsbedarf**.

Es fehlen verpflichtende Informationen zum Energiesparen

Die Motivation zum Energiesparen oder schlicht das Wissen über geeignete Maßnahmen des Energiesparens fehlen häufig, insbesondere im

Wohngebäudebereich. Der GIH schlägt daher **eine Informationspflicht für Vermieter** vor, die den Mietern aufzeigt, wie sie **Energie und damit Kosten sparen** können: vom richtigen Lüften – auch im Hinblick auf die nun geltende fakultativ mögliche Temperaturabsenkung – bis zur Veranschaulichung der Energieverbräuche haushalttypischen Verhaltens. Die Regierung muss die Vermieter durch Zurverfügungstellung geeigneter Materialien unterstützen.

Es fehlt das Verbot weiterer „Luxus-Energie-Verbraucher“

Der GIH sieht neben den privaten Pools (das Verbot sollte im Übrigen auch auf mit Öl beheizte Pools erweitert werden) und der Leuchtwerbung weitere verzichtbare Energie-Verbraucher wie z.B. **Heizpilze oder Heizstrahler im Außenbereich**. Diese müssten ebenfalls im privaten Bereich wie auch im Sinne der geforderten nationalen Kraftanstrengung in der Gastronomie, auf Weihnachtsmärkten etc. verboten werden.

Ausweitung des Verbotes des Offenhaltens von Ladentüren und Eingangssystemen erforderlich

Die Beschränkung dieses Verbotes auf den Einzelhandel muss um alle gewerblichen und öffentlichen Gebäude erweitert werden. Außerdem ist ein **Verbot der ebenfalls stark energieverbrauchenden Tor- und Türluftschleier** in die Verordnung aufzunehmen.

Mittelfristenergiesicherungsverordnung – EnSimiV

Der Begriff Energieberater muss ersetzt werden

Da Energieberater noch kein anerkanntes Berufsbild ist, muss hier – um Missbrauch zu vermeiden – stattdessen ein qualifizierter Begriff aufgeführt werden. Der GIH schlägt hier vor: **Energieeffizienz-Experte** (gem. dena).

Ausweitung der Heizungsprüfung auf das ganze Gebäude

Die Heizungsprüfung ist richtig und verhilft zu mehr Energieeinsparung.

Zusätzlich sollte die Prüfung auf das ganze Gebäude als „Gebäude-Check“ erweitert werden. Heizungsanlagen sind Teil des oft komplexen Gesamtkonstrukts „Gebäude“, in dem es unterschiedliche Wechselwirkungen gibt, die auch zu untersuchen sind.

Zudem gibt es auch **weitere niederschwellige und teils kostengünstige Maßnahmen an der Gebäudehülle, die zu adressieren sind, um die Energieeinsparung zu erhöhen.**

Ausweitung der Pflicht zum hydraulischen Abgleich auf Ölheizungen und kleinere Gebäude

Verpflichtung zum hydraulischen Abgleich und zu weiteren Maßnahmen der Heizungsoptimierung (z.B. Heizlastberechnung) sieht der GIH als richtig und zukunftsweisend an. Allerdings ist die Beschränkung nur auf Gasheizungen für den GIH nicht nachvollziehbar. Vielmehr wäre eine **Ausweitung auch auf andere wassergeführte Heizungen** (insb. Ölheizungen) sinnvoll. Auch hier würde man Öl und Gas sparen und die Versorgungssicherheit verbessern. Alleine Gas trägt aktuell zu rund 15% zur Stromerzeugung in Deutschland bei.

Perspektivisch sollte diese Pflicht auch auf Wohngebäude mit weniger als sechs Wohneinheiten und **auch kleinere Wohngebäude** ausgeweitet werden.

Präzisierung zur Durchführung des hydraulischen Abgleichs im Hinblick auf digitale Systeme

Der hydraulische Abgleich ist entsprechend Stand Technik, z.B. nach Maßgabe des Verfahrens B gemäß der ZVSHK-VdZ-VDMA-Fachregel „Optimierung“ von Heizungsanlagen im Bestand in Kombination mit dem Ersatz analoger Thermostate durch programmierbare digitale Thermostate oder alternativer **digitaler Verfahren** des thermischen Abgleichs durchzuführen.

Weiterhin ist der Verweis auf die vom BAFA bereits zugelassenen und geprüften **digitalisierten Systeme**, die Zeitersparnis und den derzeitigen Fachkräftemangel zwingend erforderlich.

Erweiterung der Pflicht zur Umsetzung wirtschaftlicher Energieeffizienzmaßnahmen in Unternehmen

Die Begrenzung dieser Pflicht auf Unternehmen mit einem Jahresenergieverbrauch von 10 Gigawattstunden und mehr hält der GIH im Sinne einer nationalen Kraftanstrengung für nicht ausreichend. Diese Grenze ist abzusenken, so dass **größere Teile des Mittelstandes ebenfalls zu Energieeffizienzmaßnahmen** verpflichtet werden.

Nachschulungsoffensive

Aufgrund der begrenzten Kapazitäten bei den genannten Prüfungsberechtigten, sind kurzfristige **Nachschulungen/Auffrischungen** notwendig. Hierfür sollten Mittel des Bundes bereitgestellt werden.

Mehr Energieeinsparen durch weitere Maßnahmen

Zusätzlich zum wichtigen Komplex der Heizungsanlagen sind weitere Anlagen der Gebäudetechnik wie **Lüftungsanlagen** (mit und ohne Wärmerückgewinnung) bzw. **Klimaanlagen** in die Verordnung aufzunehmen. Auch hier sind Wartung und Optimierung entscheidende Faktoren zum energiesparenden Betrieb.

Die Ausweitung des im Wohngebäudebereich etablierten geförderten **individuellen Sanierungsfahrplans** auf den **Nichtwohngebäudebe-**

reich würde zur Steigerung und Optimierung der energetischen Sanierungsmaßnahmen in diesem Bereich führen, da Energieberatende Unternehmen über weitere sinnvolle Energieeinsparungspotenziale informieren könnten.

Vollzug der schon bestehenden GEG-Vorschriften

Viele Bundesländer verfolgen die von den Bezirksschornsteinfeger gemeldeten Nicht-Erfüllungen des Gebäudeenergiegesetzes. Diese werden aber von den untersten Baubehörden nicht bzw. nicht ausreichend verfolgt. Dazu gehört die **Austauschpflicht bestimmter alter Heizungen, die Verpflichtung zur Dämmung der Heizungsrohre im Keller und der obersten Geschosdecke.**

Die **Bundesregierung sollte vehement auf die Bundesländer einwirken**, um diese gesetzlichen Vorgaben zu kontrollieren und ahnden, so dass weitere energetische Umsetzungsmaßnahmen ergriffen werden.

Der Energieberaterverband GIH steht bei Nachfragen und weiterer Detailausarbeitung gerne unter 030-340 70 2370 oder info@gih.de zur Verfügung.